Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10176**
18. Wahlperiode 31.10.2016

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Ulla Jelpke, Caren Lay, Herbert Behrens, Eva Bulling-Schröter, Birgit Menz, Petra Pau, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Einstufung einer Anti-Atom-Aktivistin als „Gefährder“ und „relevante Person“

Vermeintlich „linksextreme“ oder „gewaltbereite“ linke Organisationen sowie Einzelpersonen stehen immer wieder im Fokus polizeilicher und geheimdienstlicher Maßnahmen. In diesem Zusammenhang werden offenbar Personen als so genannte relevante Personen eingestuft.

Nach Information der Fragesteller wurde vom Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen und dem Bundeskriminalamt (BKA) auch eine Umweltaktivistin als eine solche „relevante Person“ geführt, die vor allem mit ihren gewaltfreien öffentlichkeitswirksamen Kletteraktionen gegen die Atomenergienutzung und für den Umweltschutz auf Missstände aufmerksam macht. In einem den Fragestellern vorliegenden Widerspruchsbescheid des BKA wird diese Aktivistin als „relevante Person“ und „Gefährder“ benannt.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage „Maßnahmen gegen gewaltorientierten Linksextremismus“ der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/5136 vom 21. März 2011 teilt die Bundesregierung mit, dass eine Person als „relevant“ anzusehen sei, „wenn sie innerhalb des extremistischen/terroristischen Spektrums die Rolle einer Führungsperson, eines Unterstützers/Logistikers oder eines Akteurs einnimmt und objektive Hinweise vorliegen, die die Prognose zulassen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO) fördert, unterstützt, begeht oder sich daran beteiligt“.

Obwohl es mit Blick auf die genannte Kletteraktivistin in allen Fällen zur Einstellung der Verfahren nach § 170 Absatz 2 StPO gekommen ist, wurde der Status einer „Gefährderin“ bzw. „relevanten Person“ nach Informationen der Fragesteller bis vor kurzem aufrechterhalten und erst aufgrund eines Widerspruchs der Betroffenen vom LKA Niedersachsen inzwischen aufgehoben.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2015 und 2016 jeweils als „Gefährder“ eingestuft, und wie viele davon wurden jeweils welchen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) zugeordnet?
2. Wie viele Personen sind aktuell als „relevante Person“ eingestuft, und wie viele davon werden jeweils welchen Phänomenbereichen der PMK zugeordnet?

3. Wie viele sogenannte Gefährder bzw. relevante Personen sind im Bereich des Umweltaktivismus tätig (bitte außerdem die jeweils zugeordneten PMK-Bereiche angeben)?
4. Wie ist der Begriff „bestimmte Tatsachen“, der laut Erklärung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/3570 (S. 6) bei der Einstufung von Personen als „Gefährder“ oder „relevante Person“ eine wesentliche Rolle spielt, zu verstehen bzw. definiert?
5. Reicht für die Einstufung eine Prognose auf Grundlage von Polizeidateien aus, selbst wenn die zunächst formulierten Vorwürfe sich niemals gerichtlich erhärten ließen?
6. Welche Maßnahmen sind nach der StPO und – soweit die Bundesregierung Kenntnis davon hat – nach den Polizeigesetzen der Länder gegen als „Gefährder“ oder „relevante Person“ eingestufte Personen zulässig, wenn gegen diese Personen keine Strafverfahren wegen politisch motivierter Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, laufen?
7. Wie oft haben Personen, die als „Gefährder“ bzw. „relevante Person“ geführt wurden, in den letzten drei Jahren die Löschung dieser Einstufungen beantragt bzw. vor Gericht erfolgreich durchgesetzt?

   In wie vielen Fällen wurde einem entsprechenden Antrag nicht oder nur teilweise stattgegeben?
8. Inwiefern bzw. nach welcher Frist ist der Eintrag von Amts wegen zu löschen, wenn keine Strafverfahren wegen politisch motivierter Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, gegen die Betroffenen laufen und frühere Verfahren wegen Nichtstrafbarkeit der Handlung nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurden?

Berlin, den 31. Oktober 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333